

4. Informationspflicht vollstationärer Einrichtungen zur ärztlichen, fachärztlichen und zahnärztlichen Versorgung sowie zur Arzneimittelversorgung im PNG §114 Abs. 1 SGBXI

Informationen zu den Regelungen im Malteser Seniorenheim Marienheim,
Stand 01.02.2015

1. Jeder Bewohner hat das Recht der freien Arzt- und Apothekenwahl, darauf wird im Heimvertrag hingewiesen.
2. Es bestehen keine Kooperationsverträge mit niedergelassenen Hausärzten.
3. Es besteht eine gute Anbindung zu den niedergelassenen Hausärzten.
4. Haus- und Fachärzte kommen zu Visiten in die Einrichtung
5. Es besteht eine Kooperation mit einer Zahnärztin.
6. Bei Bedarf ist eine ambulante ärztliche palliative Versorgung über das Malteser Krankenhaus Seliger Gerhard Bonn/Rhein-Sieg möglich.
7. Die notärztliche Versorgung erfolgt über die Notrufnummer 112, eine Liste mit Notfallrufnummern befindet sich in der Verwaltung, in allen Wohnbereichen, beim Sozialdienst und in der Cafeteria.
8. Es gibt eine Verfahrensweisung „Medizinischer Notfall“ sowie einen Plan mit den aktuellen Notrufnummern.
9. Die ärztliche Versorgung nach 22.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen wird über die Arztnotrufzentrale in Duisburg organisiert, ebenso der zahnärztliche und augenärztliche Notdienst.
10. Ein ärztlicher Behandlungsraum steht nicht zur Verfügung.
11. Arztbesuche der Bewohner werden von uns organisiert (in Kooperation mit den Angehörigen/Betreuern).
12. Zwischen dem Malteser Krankenhaus Seliger Gerhard Bonn/Rhein-Sieg, dem Gesundheitszentrum Bonn/Rhein-Sieg, Betriebsteil Rheinbach und dem Malteser Seniorenheim Marienheim besteht ein enger Kontakt, da es sich um eine Trägerschaft handelt.
13. Es besteht die Regelung, dass die Bezugspflegekräfte die ärztlichen Visiten organisieren, begleiten und verordnete Therapien umsetzen (Konzept Bezugspflege).
14. Mit der Brohltal-Apotheke in Niederzissen besteht ein Kooperationsvertrag.
15. Eine Dienstanweisung zum bewohnerbezogenen Umgang mit Medikamenten/Medikamentenverwaltung liegt vor.
16. Zweimal jährlich wird eine interne Pflichtfortbildung für Pflegefachkräfte zum Umgang mit Medikamenten durchgeführt.
17. Die Bewohner/innen können Therapeuten frei wählen.
18. Bestehende Regelungen werden regelmäßig von der Pflegedienstleitung überprüft und aktualisiert.

Es handelt sich nicht um die Entwicklung eines neuen Leistungsangebotes, sondern um die Beschreibung der vorhandenen Angebote.

